

den sächsischen anerkennt, so erhellt daraus, mehr noch nach dem schon im vorausgehenden über das Verhältniß der einzelnen sächsischen Gesetze zu einander Gesagten als aus der grösseren Genauigkeit der Angaben der lex, dass wir aus beiden Thatsachen auf die Priorität des capitulare schliessen können und Amiras Angriffe gegen diesen Schluss von Brunner ungerechtfertigt sind.

Es ist schon oben gesagt, dass Brunner denselben Schluss auch aus einem Vergleiche der in den beiden Gesetzen erfolgten Schätzungen von Naturalien ziehen will.

Beide Werthtaxen beginnen mit dem Rind, dem wichtigsten Tausch- und Zahlungsmittel bei ausgedehnter Weidewirtschaft und mangelndem Metallgeld. Die schon oben erörterte betreffende Stelle des cap. 11 des capitulare wird von Brunner im Anschluss an Richthofen so gedeutet, dass sowohl das einjährige Rind wie dasjenige ältere, welches noch nicht zum zweiten Male eingewintert bzw. auf die Frühjahrsweide getrieben ist, zu einem sol. maior taxiert wird. Indem Brunner dem die Taxe aus cap. 66 der lex Sax. gegenüberstellt, nach der ein Rind von 12 Monaten einen sol. minor, ein solches von 16 Monaten einen sol. maior werth ist, bezeichnet er die Taxe der lex als die genauere¹.

Mit Recht wendet Amira, der die auf das Rind bezügliche Stelle des capitulare ebenso deutet wie Brunner, dagegen ein, das capitulare sei ebenso genau wie die lex, es erwäge die von der lex zur Geltung gebrachten Unterschiede zwischen dem gerade einjährigen und dem etliche Monate älteren Rinde sehr wohl, spreche ihnen nur die Relevanz ab. Hingegen trifft dieser Einwand von Amira bei unserer Auslegung des capitulare nicht zu. Veranschlagt dieses nur das im Sommer auf der Weide geborene Kalb zur Zeit des zweiten Einwinterns, das im Winter im Stalle geborene zur Zeit des zweiten Frühjahrs austreibens zu einem sol. maior, so kann man wirklich in der Taxe der lex eine Fortentwicklung der Bestimmung des capitulare erblicken. Die lex wäre dann nicht nur darin das genauere Gesetz, dass sie in dem zwölfmonatlichen Rind das

1) Boretius, der ebenfalls der Deutung folgt, welche Richthofen der betreffenden Stelle des capitulare giebt, sucht den danach bestehenden Widerspruch zwischen der Taxe des Rindes in dem capitulare und der lex dadurch hinwegzuräumen, dass er die Werthtaxe der lex für eine spätere Privatnotiz erklärt oder, falls das Schlusscapitel authentisch sei, eine Veränderung des Geldwerthes in der Zeit zwischen beiden Gesetzen annimmt. Für beide Hypothesen fehlt es aber an dem nöthigen Anhalt.